

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Planfeststellung gem. § 68 WHG für die Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof -Antragsteller-

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, beantragt beim Landratsamt Bayreuth die Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässerausbau „Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg“.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

„Das Planungsgebiet liegt direkt südlich von Neunkirchen am Main an der Altmühle.

Die Ölschnitz zum Roten Main ist vom Gewässertyp her den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers (Typ 6k) zugeordnet. Sie ist im Planungsbereich durch einen Mühlkanal begradigt und gestaut. Das bestehende Überfallwehr der ehemaligen Wasserkraftanlage (WKA) Altmühle ist nicht durchgängig.

Bei der Regulierung wurde der ursprünglich gewundene Lauf der Ölschnitz um mehr als 25% verkürzt und in ein leistungsfähiges Regelprofil mit begrenzenden Ufermauern gezwängt. Wie die Linienführung variieren auch die Gewässerquerschnitte nur geringfügig, d.h. Sohlbreite, Sohltiefe und Böschungsneigungen sind im gesamten Abschnitt nahezu konstant. Aufgrund der hier fehlenden Gewässerbett-, Abfluss- und Auendynamik gestalten sich die Lebensräume von Fauna und Flora monoton; die biologische Vielfalt, wie sie sich an einem naturnahen Gewässer darstellen würde, kann sich nicht entwickeln.

Aufgrund des kanalisierten Gewässers ist die Artenvielfalt zurzeit eingeschränkt.

Das Planungsgebiet befindet sich im FFH-Gebiet 6035-372 „Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth“.

Das Bauvorhaben beeinflusst die Umsetzung des FFH-Managementplans in positiver Weise.“

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 05.10.2021
Landratsamt Bayreuth

Roman Böhm
Regierungsrat